



HVBG

HVBG-Info 10/1987 vom 14.05.1987, S. 0816 - 0819, DOK 143.27/017-BSG

Rückforderung von RV-Leistungen gemäß § 50 SGB X - BSG-Urteil vom 05.02.1987 - 5b RJ 50/85

Berufungsausschluß in der RV (§ 146 SGG) - BU-Rente für abgelaufenen Zeitraum - Rückforderung - aufgehobener Verwaltungsakt - Leistungen ohne Verwaltungsakt (§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 05.02.1987 - 5b RJ 50/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 05.02.1987 - 5b RJ 50/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Berufungsausschluß - Rente für abgelaufenen Zeitraum - Rückforderung - aufgehobener Verwaltungsakt - Leistungen ohne Verwaltungsakt:

1. Im Revisionsverfahren ist von Amts wegen zu prüfen, ob die unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen gegeben sind. Hierzu zählt auch die Zulässigkeit der Berufung (vgl. BSG 23.04.1981 - 1 RA 25/80 = SozR 1500 § 146 Nr. 12). Fehlt es an der Zulässigkeit der Berufung, soweit es sich um die Änderung eines Berufsunfähigkeitsrentenbescheides für einen bereits abgelaufenen Zeitraum handelt, ist die Berufung nach § 146 SGG ausgeschlossen.
2. Nach § 50 Abs. 1 SGB X sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß ein Bescheid rechtswirksam aufgehoben worden ist. Fehlt es jedoch hieran, sind bereits erbrachte Leistungen nicht zu erstatten.
3. Sind Leistungen der Rentenversicherung aufgrund eines Rentenbescheids, also nicht ohne Verwaltungsakt i.S. von § 50 Abs. 2 SGB X und nicht zu Unrecht erbracht worden, sind sie nicht zu erstatten (vgl. BSG 11.07.1985 - 5b RJ 80/84 = SozR 1500 § 146 Nr. 19).